

99018021001000, 99018021001000

Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218436775/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018021001000, 99018021001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Zahnarzt beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise

Modul	Sachverhalt
	(2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_83.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_84.html https://www.gesetze-im-internet.de/zhg/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_59.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_83.html https://www.gesetze-im-internet.de/zappro/_84.html
Teaser	Wer in Deutschland den zahnärztlichen Beruf ohne Einschränkungen ausüben will, bedarf der Approbation.
Volltext	<p>Nach Ihrem erfolgreichen Abschluss der universitären zahnärztlichen Ausbildung und Bestehen der staatlichen Zahnärztlichen Prüfung können Sie einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt bzw. Zahnärztin stellen. Mit Erteilung der Approbation sind Sie berechtigt, den Zahnarztberuf in Deutschland selbstständig und eigenverantwortlich auszuüben. Das Approbationsverfahren findet vorbehaltlich weiterer Sonderregelungen für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2021 begonnen haben, statt.</p> <p>Die Approbation wird unbefristet erteilt, darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Antrag • tabellarischer Lebenslauf • Geburts-/Abstammungsurkunde der ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch der Eltern/Geburtenregister • ggf. Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde • Identitätsnachweis • Amtliches Führungszeugnis (Belegart O – zur Vorlage)

Modul

Sachverhalt

bei einer Behörde), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf

- Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist

- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist

- das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung

Voraussetzungen

Die Approbation als Zahnarzt wird auf Antrag erteilt, wenn Sie:

- die vorgeschriebene zahnärztliche Ausbildung abgeleistet und die staatliche Zahnärztliche Prüfung bestanden haben
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich Ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind.

Kosten

Für die Erteilung der Approbation, Erstellung von Beglaubigungen und Zweitschriften werden Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

Sowohl die Bearbeitung des Antrages, als auch die Antragsablehnung, sowie die Rücknahme des Antrages vor der abschließenden Bearbeitung sind gebührenpflichtig

Verfahrensablauf

- Sie reichen den Antrag auf Approbation inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die zuständige Approbationsbehörde prüft den Inhalt, die Form und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie, ob damit die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen.
- Fehlende, nicht formgerechte oder nicht ausreichend erbrachte Nachweise werden von der zuständigen Approbationsbehörde nachgefordert.
- Die zuständige Approbationsbehörde prüft nach vollständigem Eingang aller Unterlagen die

Modul	Sachverhalt
	<p>Approbationsvoraussetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach positivem Abschluss der Prüfung wird Ihnen eine Approbationsurkunde nebst Kostenbescheid gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder förmlich zugestellt.
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Die Bearbeitungsdauer variiert und ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine abschließende Bearbeitung ist erst nach Eingang der letzten Antragsunterlage möglich. Über den Antrag ist spätestens 3 Monate nach Vorlage aller Unterlagen zu entscheiden.</p>
<p>Frist</p>	<p>Sie müssen bei der Antragsstellung keine gesetzlichen Fristen beachten. Das vom Bundesamt für Justiz zu übersendende Führungszeugnis und die ärztliche Bescheinigung dürfen jedoch bei Eingang nicht älter als 1 Monat sein. Der Antrag auf Erteilung der Approbation darf nicht früher als 4 Wochen vor dem letzten Prüfungstermin gestellt werden.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	<p>Ausführliche Informationen, insbesondere zu ausländischen Dokumenten und weiter zu beachtende Formvorgaben, sowie alle notwendigen Formulare werden auf der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes bereitgestellt.</p> <p>https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/approbation-fuer-thueringer-absolventinnen-und-absolventen</p> <p>https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/gesundheitswesen/heilberufe/approbation-fuer-thueringer-absolventinnen-und-absolventen</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Widerspruch, verwaltungsgerichtliche Klage</p>
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Approbation als Zahnarzt Erteilung • Um in Deutschland als Zahnarzt arbeiten zu können, wird eine gesonderte Berufsberechtigung, die Approbation benötigt • Die Approbation wird auf Antrag erteilt • Voraussetzung für die Beantragung im Verfahren zur Regelapprobation ist die Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung ist zunächst die Gleichwertigkeit festzustellen. • Zuständige Stelle: Thüringer Verwaltungsamt.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 720 Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt .
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein, aber nach vorheriger Terminvereinbarung möglich</p>
Ursprungportal	Applying for a license to practice as a dentist, Approbation als Zahnarzt oder Zahnärztin beantragen